Dienstvereinbarung Nichtraucherschutz

Zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität, vertreten durch den Präsidenten

und

dem Personalrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität, vertreten durch die Vorsitzende

wird folgende Vereinbarung zum Nichtraucherschutz an der Johann Wolfgang Goethe-Universität geschlossen:

Präambel

Mit der Dienstvereinbarung kommt der Arbeitgeber unter Mitwirkung des Personalrats dem Postulat von §§ 3a, 5 ArbStättV (Nichtraucherschutz, Atemluft) nach, wonach der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in den Arbeitsstätten wirksam vor Gefahren durch den gesundheitlich abträglichen Tabakrauch geschützt sind.

Weiteres Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Sensibilisierung für die gesundheitlichen Folgen des Rauchens und des Passivrauchens sowie die Stärkung der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der Gesundheitsschutz hat Priorität : die Universität will deshalb Raucher motivieren, das Rauchen aufzugeben, und Nichtraucher vor den Auswirkungen des Tabakrauchens zu schützen. Um das Recht des Nichtrauchers auf Gesundheit zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass Rauchen in Gebäuden der Universität nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu untersagen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Gebäude und Gebäudeteile, die der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Wahrnehmung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben dienen.

§ 2 Gegenstand

Diese Vereinbarung schützt die Bediensteten vor ungewolltem Passivrauchen und damit einhergehenden Gesundheitsgefahren.

§ 3 Rauchverbot

- 1. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung sowie des Beschlusses des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 09.01.2006 gilt ab 01.02.2006 ein generelles Rauchverbot für alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen (insbes. Sitzungsräume, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten, Aufzüge, Zugangsbereiche) innerhalb der Gebäude der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 1.
- 2. Sind Raucher und Nichtraucher gemeinsam in Dienst- bzw. Arbeitsräumen tätig, haben die Interessen der Nichtraucher Vorrang.
- 3. Sprechstunden und Konsultationen werden im Rahmen der verfügbaren Raumressourcen in rauchfreien Räumen durchgeführt. Während der Dienstbesprechungen, Sprechstunden und Konsultationen gilt Rauchverbot.

§ 4 Bekanntmachung/Durchsetzung

- 1. Der Inhalt der Dienstvereinbarung wird durch ein gemeinsames Rundschreiben der Universitätsleitung und des Personalrats sowie Aushänge und Hinweisschilder an geeigneten Stellen bekannt gegeben.
- 2. Unmittelbar Vorgesetzte tragen für die Bekanntmachung und die Durchführung der Dienstvereinbarung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge.
- 3. Verstoßen Bedienstete der Johann Wolfgang Goethe-Universität gegen das Rauchverbot, führt die/der Vorgesetzte ein zielführendes Gespräch in Sinne des Nichtraucherschutzes mit der/dem Bediensteten unter Beteiligung einer Vertreterin/eines Vertreters des Personalrats.
- 4. Wird das Rauchverbot von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter trotz Ermahnung durch Vorgesetzte nicht beachtet, leiten diese angemessene dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte ein.

§ 5 Sonstige Regelungen

- 1. Neben dieser Dienstvereinbarung bestimmt die Ordnung des Präsidiums zum Nichtraucherschutz, dass die Regelungen zum Nichtraucherschutz in dem in § 3 Abs. 1 genannten Bereich über den Kreis der Bediensteten der Universität hinaus für alle ihre Mitglieder und Angehörigen, für Nutzer, Gäste, Besucher und in den Gebäuden der Universität arbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen gelten.
- 2. Universitätsleitung und Personalrat bemühen sich, in einem gemeinsamen Projekt (in das Studierendenschaft und Studentenwerk einbezogen sind) über die Gefahren des Rauchens und des Passivrauchens aufzuklären und Raucherinnen und Raucher zu motivieren, das Rauchen aufzugeben.
- Maßnahmen von Bediensteten der Universität, die der Entwöhnung vom Rauchen dienlich erscheinen, werden von der Universität gefördert, soweit nicht dienstliche Belange dem entgegenstehen. Eine dienstliche Freistellung ohne Anrechnung von Urlaub sowie finanzielle Unterstützung ist damit nicht verbunden.

§ 6 In-Kraft-Treten / Kündigung

- 1. Die Dienstvereinbarung tritt mit dem 01.02.2006 unbefristet in Kraft.
- 2. Dienststelle und Personalrat werden sich wegen der zu erwartenden Erfahrungen austauschen und den Bedarf modifizierender und/oder ergänzender Regelungen prüfen.
- 3. Die Vereinbarungen können mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden mit der Maßgabe, dass mit der Kündigung gleichzeitig ein Vorschlag zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung vorgelegt wird.
- 4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Frankfurt, den 25.01**/2**006

Prof. Dr. R. Steinberg

Der Präsident

Vorsitzende des Personalrats